

**Kgl. Bayer. Akademie
der Wissenschaften**

Sitzungsberichte

der

**philosophisch-philologischen und
historischen Classe**

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1883.

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1884.

~
In Commission bei G. Franz.

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 3. November 1883.

Herr Wilhelm Meyer hielt einen Vortrag:

„Ueber die Beobachtung des Wortaccentes
in der altlateinischen Poesie.“

Derselbe wird in den „Abhandlungen“ veröffentlicht
werden.

Historische Classe.

Sitzung vom 3. November 1883.

Herr Friedrich hielt einen Vortrag:

„Ueber die vita s. Ruperti der Handschrift
Nr. 790 der Grazer Universitätsbibliothek.“

Waitz hat vor Jahren mir zustimmend gesagt, dass die sogenannte vita primigenia s. Ruperti nur einen „geringen Werth“ habe (Gött. Nachrichten 1869, S. 135). Bei dieser Behauptung musste es so lange sein Bewenden haben, als es nicht gelingen wollte, eine ältere Aufzeichnung der vita primigenia aufzufinden, deren Vorhandensein Wattenbach vermuthen zu dürfen glaubte (Deutschl. Gesch.-Qu. 3. Aufl. I, 96. 217). Diesen Fund meint nun in der That Herr

[1883. Philos.-philol. hist. Cl. 4.]

34

1106300

DV 0174 188 41

Dr. Franz Martin Mayer in der Pergamenthandschrift Nr. 790 (alte Signatur 41/10) der Grazer Universitätsbibliothek gemacht zu haben.¹⁾ Er „möchte es wahrscheinlich finden, dass das Leben Ruperts noch im achten Jahrhundert aufgezeichnet worden, und dass diese Aufzeichnung die in der Grazer Handschrift enthaltene Vita sei.“ Doch fügt er bei, er „könnte diese Vermuthung, um es offen zu gestehen, in keiner Weise bekräftigen. Vielleicht gab die Erbauung und Einweihung der St. Rupertuskirche durch Virgil die äussere Veranlassung zur Abfassung der Vita.“

Dieser Fund, wenn er den Text einer älteren Vita, vielleicht gar aus dem 8. Jahrhundert, zu Tag gefördert hätte, wäre allerdings von sehr grosser Bedeutung; denn müsste Rupert auf den Uebergang des 7. in das 8. Jahrhundert angesetzt werden, so wäre die Zeit der Abfassung der Vita seinem Tode um ein ganzes Jahrhundert näher gerückt, und wir dürften annehmen, dass wir in derselben wirklich historische Nachrichten und nicht blos legendenhafte Aufputzung des sonst nicht weiter bekannten Heiligen vor uns haben. Namentlich wären aber zwei so vexatorische Punkte, wie seine Donaureise bis an die Gränzen Unterpannoniens²⁾ und der Ort seines Todes (Salzburg oder Worms), mit Einem Schlage erledigt, da beide in der Grazer Vita gar nicht berührt werden.

Der Herausgeber hält es nun in Bezug auf die Donaureise für undenkbar, dass der Schreiber (der Grazer Vita, würde diese den abgeleiteten Text enthalten) eine Stelle absichtlich beseitigt haben sollte, welche so sehr zum Ruhme

1) Beiträge zur Geschichte des Erzbisthums Salzburg. III. Die Vita s. Hrodberti in älterer Gestalt. Archiv für österr. Geschichte 63. Bd. 2. Hälfte, S. 597—608.

2) Ich sage: bis an die Gränzen Unterpannoniens, weil der Text nicht nothwendig mehr sagt: per alveum Danubii usque ad fines Pannoniae inferioris.

des h. Rupert beitrug, und anzunehmen, dass er durch seine Forschungen von der Unrichtigkeit der Reise von Pannonien überzeugt worden sei, ist natürlich nicht statthaft.“ Er meint, man könne errathen, warum der Uebersetzer in der sogen. *Vita primigenia* den Zusatz von der Donaureise bis nach Unterpannonien hineingesetzt habe: da es 871 bei der Abfassung der *Conversio Bagoariorum et Caranthanorum*, deren erster Theil die *Vita primigenia* ist, sich um die Begründung der Ansprüche Salzburgs auf Unterpannonien gegen den Slavenapostel Methodius handelte, so „musste es von Vortheil sein, wenn man schon den Apostel der Bajuwaren mit Pannonien in Verbindung bringen konnte.“¹⁾ Somit stellt sich, wie er meint, die Nothwendigkeit heraus, die Grazer *Vita* für die ältere und die *Vita primigenia* für eine Uebersetzung derselben zu betrachten.

Da der Herausgeber selbst den Schlusssatz der Grazer *Vita* für „viel legendenhafter als den der sogenannten *Vita primigenia*“ erklärt und ihm nur deshalb besonderes Gewicht beilegt, weil er seinen Text überhaupt für den älteren erklärt, so will ich hier über diesen Punkt hinweggehen, sowie über einige Zusätze, welche über das grössere Alter der einen oder anderen *Vita* nichts Entscheidendes enthalten. Ich bemerke nur noch seine Aeusserung: „Aber mehrere Phrasen von sonst geringerer Bedeutung, welche in der *Vita primigenia* anders lauten als in dem Codex des zehnten Jahrhunderts, erscheinen mir in dem letzteren einfacher und natürlicher und daher höheren Alters zu sein“, was freilich nicht immer ein zutreffender Schluss ist.

1) Es wäre meines Erachtens weit mehr zu verwundern, wenn der Verfasser der *Vita Ruperti* diesen die Donaureise nicht hätte machen lassen. Die Glaubensboten, welche nach Baiern kommen, wollen alle eine solche Reise machen. So Amand von Mastricht oder Elnon und Emmeram, an dessen Reiseplan sogar sprachlich die des Rupert anklingt.

Diese Behauptungen des Herausgebers haben mich zu einer eingehenden Untersuchung der beiden Texte der Vita s. Ruperti veranlasst, und ich muss sogleich gestehen, dass ich der Annahme des Herrn Dr. Mayer von dem grösseren Alter der Grazer Vita durchaus nicht beistimmen kann, so dankbar ich auch die Veröffentlichung seines Textes anerkennen muss, da erst jetzt der Prozess der Legendenbildung in Bezug auf Rupert vollkommener durchschaut werden kann. Aber zu diesem Einblicke in den Prozess, welchen eine Legende durchzumachen hatte, kann man nur dadurch gelangen, dass man eine Vita oder Legende nach den nämlichen Grundsätzen untersucht, die man auf andere historische Quellen anwendet. Dass in einem Texte einige, zumal schwierigere Angaben des anderen fehlen,¹⁾ oder dass man vermuthet, die Sprache des einen sei einfacher und natürlicher, als die des anderen, reicht daher noch keineswegs zur Bestimmung des höheren oder geringeren Alters des einen oder anderen Textes aus.

Herr Dr. Mayer hat nun selbst die Beobachtung gemacht, dass sich in seinem Texte eine Stelle, welche ein nur ihm eigenthümlicher Zusatz ist und die Erwerbung des Fiscalgutes Piding durch Rupert behandelt, „ganz mit einer Stelle in den Breves notitiae stimmt.“ Er hat aber mit Recht geltend gemacht: „Daraus einen Schluss auf die Entstehungszeit der Vita zu ziehen, ist wohl nicht möglich. Dem Verfasser der Vita konnten dieselben Urkunden vorgelegen sein, wie den Verfassern der unter Erzbischof Arn ent-

1) Warum der eine Legendist dies oder jenes in seinen Text aufnimmt, der andere es übergeht, darüber werden wir kaum je ins klare kommen. Im Leben Ruperts lässt z. B. der eine Text die Donau-reise weg, welche der andere hat, und umgekehrt nimmt jener die Schenkung von Piding an Salzburg auf, während dieser sie weglässt. Weder den Verfasser noch den Ueberarbeiter der Vita interessirte hingegen die Auffindung des Grabes des h. Maximilian durch Rupert.

standenen Notitiae und des Indiculus. Warum er in diesem Falle nur zwei Erwerbungen aufnahm, lässt sich eben nicht sagen. Aber eben so gut wäre die Benützung der einen Schrift durch den Verfasser der anderen denkbar. Die Uebereinstimmung in der oben angeführten Stelle liesse sich durch die eine wie die andere Annahme erklären, aber Entscheidendes lässt sich für keine derselben anführen.“ Diese Ausführung ist jedoch nur so lange richtig, als bloß diese einzige Stelle in Betracht gezogen wird; ausserdem, wie ich sogleich zeigen werde, wird doch die Vermuthung begründet erscheinen, dass der Verfasser der Grazer Vita nicht eine gemeinsame Quelle mit dem Verfasser der Notitiae benützt oder dieser jene vor sich gehabt, sondern dass umgekehrt der Verfasser der Grazer Vita seine Angabe aus den Breves Notitiae entnommen habe.

Es ist nämlich auch der Satz, welcher unmittelbar auf den eben besprochenen folgt: *Et sic deinceps Deo auxiliante ex datione regum sive ducum seu ex traditione fidelium uirorum loci res ad crescere coeperunt* — nachweisbar aus verschiedenen noch vorhandenen Quellen genommen. *Ex datione regum sive ducum seu ex traditione fidelium uirorum* steht fast wörtlich in der Bestätigungsurkunde Karls des Grossen für Salzburg: *que a longo tempore tam de datione regum aut reginarum, seu ducum vel reliquorum deum timencium hominum ibidem iuste et rationabiliter tradite vel delegate sunt;*¹⁾ es ist also nur *aut reginarum* weggelassen, *deum timencium hominum* in die Phrase *fidelium uirorum* verwandelt und *ex traditione* in *tradite sunt* aufgelöst. Doch heisst es schon in der Immunitätsverleihung Ludwigs des Frommen statt *deum timencium hominum*, wie in der Grazer Vita, *fidelium.*²⁾

1) Kleyrnairn, Juvav. Anhg. Nr. 9.

2) L. c. Nr. 19.

In Bezug auf das Alter der Grazer Vita würde diese Beobachtung freilich noch keinen Ausschlag geben, wenn die Urkunde Karls des Grossen noch im Originale vorläge oder überhaupt ächt wäre; denn sie fällt nach Kleymairn 791, während nach Sickel das Jahr nicht mehr bestimmbar ist, und die Vita könnte somit immer noch unter Erzbischof Arn geschrieben sein. Allein ich bestreite, dass die Bestätigungsurkunde Karls, so wie sie jetzt vorliegt, ächt ist. Kein unüberwindliches Bedenken ist zwar, dass der Ausstellungs-ort fehlt; aber durchaus anstössig ist der sonst nicht gebräuchliche Ausdruck *ex datione*;¹⁾ ferner kann die Bezeichnung Arn's als *Petenensis urbis episcopus* unmöglich ursprünglich, sondern nur ein späteres Einschiebsel sein;²⁾ endlich scheint auch wirklich die Bestätigungsurkunde Ludwigs des Deutschen zu beweisen, dass der Ausdruck *de dacione regum*

1) Ich finde wohl z. B. Schöpflin. *Alsatia* I, 49: *tam per praecepta regum ac reginarum quam reliquorum deum timentium hominum collatum ac confirmatum fuit*, ebenso im *praeceptum* selbst; dann I, 65: *a longo tempore per confirmationem regum*; De Rubeis *Mon. eccl. Aquil.* p. 382: *seu reliquas possessiones quascunque ex dono Regum, sive Ducum, seu reliquorum Deo timentium bonorum hominum inibi conlatas esse noscuntur* (vgl. zu dieser Urk. Sickel *Acta* II, 270 f. K. 134); in der Immunitätsverleihung Ludwigs des Frommen (Kleym. Nr. 19): *ex liberalitate regum reginarumque, ducum ceterorumque fidelium s. Dei ecclesie eidem ecclesie attributum est*; in den beiden Urkunden Ludwigs des Deutschen (Kl. N. 30. 31): *ex liberalitate. De dacione* finde ich dagegen nicht.

2) Gerade dass *que et petena nuncupatur* (Kl. 10. 12) nur noch in den Abschriften der beiden Schreibern Leo's III. an die Bischöfe der Provinz Baiern, dann an Arn von Salzburg vorkommt, legt nahe, dass die Phrase von der *Petena ecclesia* späteres Einschiebsel sei. Zur Zeit, wo dieses Einschiebsel gemacht wurde, mag auch die Bestätigungsurkunde Karls des Grossen gefertigt worden sein. Nach Meiller, *Hist.-topogr. Stud.* (Archiv f. öst. Gesch. XI, 65 f.) sind beide Abschriften vom Ende des IX. oder Anfang des X. Jahrhunderts; nach Zahn, *Urkundenbuch* I, 2. Nr. 1 vom Anfang des XI. Jahrh. Zu *Petena* vgl. Simrock, *Mythologie*, 4. Aufl. S. 515,

ant reginarum wenigstens in der Bestätigungsurkunde Karls des Grossen und Ludwigs des Frommen nicht gestanden hat.¹⁾ Ja, ich glaube behaupten zu dürfen, dass aus der Vergleichung der Bestätigungs- und Immunitätsurkunden Ludwigs des Deutschen bestimmt hervorgeht: in Salzburg hatte man 837 überhaupt keine Bestätigungsurkunde Karls des Grossen mehr. Denn während Erzbischof Liupramm dem Kaiser Ludwig dem Deutschen zwar noch die Immunitätsverleihung Karls des Grossen zugleich mit der Ludwigs des Frommen vorlegen kann,²⁾ vermag er hinsichtlich der Bestätigung nur eine Urkunde Ludwigs des Frommen zu produciren.³⁾

1) Kl. N. 30 sagt Ludwig der Deutsche: Quia vir venerabilis Liupramus . . . obtulit excellentiae nostrae quandam auctoritatem domni genitoris nostri Hludovvici . . . in qua continebatur insertum. qualiter per eandem auctoritatem confirmasset eidem venerabili sedi omnes res unde eo tempore iuste vestita esse videbatur. tam ex liberalitate ducum. vel etiam aliorum bonorum hominum largitate. nec non et ea que dive memorie avus noster Karolus imperator per sua praecepta ibidem contulerat Später: . . . per quam praecipimus atque iubemus. ut sicut superius comprehensum est omnes res eidem sedi tam ex liberalitate ducum quamque et aliorum hominum vel etiam avi nostri sive domni et genitoris nostri confirmatione iuste et legaliter pertinere videntur . . . Die reges et reginae kommen also nicht in der Bestätigungsurkunde Ludwigs des Deutschen und wohl auch nicht, da sie sich auf den Tenor derselben beruft, in der Ludwigs des Frommen vor, sondern nur in den Immunitätsverleihungen derselben (Kl. 19. 31).

2) Kl. N. 31: obtulit nobis auctoritates immunitatum avi videlicet nostri pie recordacionis Karoli Imperatoris nec non domni et genitoris nostri Loudevvici serenissimi Augusti.

3) Kl. N. 30, siehe diese S. not. 1. Es ist daher der Ausdruck Sickel's Acta II, 269. K. 129: „dass in beiden Urkunden (Ludwigs des Deutschen) auf Diplome gleichen Inhalts von Karl und Ludwig hingewiesen wird“, doch etwas zu beschränken; ebenso Beiträge zur Diplomatik III, 203. n. 2: „Aus zwei Diplomen Ludwigs des Deutschen für Salzburg B. 737 Bestätigung alter Besitzungen und B. 738 Im-

Die Bestätigungsurkunde Karls des Grossen muss also später nach einem vorliegenden Muster und den Immunitätsverleihungen angefertigt worden sein, und da die Grazer Vita aus ihr den oben hervorgehobenen Ausdruck genommen hat, so muss nothwendig auch die Vita erst später geschrieben worden sein.

Doch es kommt noch eine dritte Phrase hinzu, welche nicht ohne Bedeutung ist. Die eben besprochenen Worte schliesst nämlich die Grazer Vita in den Satz ein: *Et sic deinceps Deo auxiliante ex datione regum . . . loci res ad crescere coeperunt.* Derselbe könnte nun allerdings von dem Verfasser selbst herrühren; allein da er sonst nicht begegnet, so ist es doch auffallend, dass er sich gerade in der Schrift findet, deren erster Theil die Vita primigenia ist, nämlich in der *Conversio Bagoariorum et Caranthanorum: et sic deinceps religio christiana succrevit.*¹⁾ Ich will aber daraus noch gar nicht den Schluss ziehen, dass die Grazer Vita jünger sei, als die *Conversio*. Man könnte einwenden, es sei auch das umgekehrte Verhältniss denkbar, dass nämlich die Grazer Vita dem Verfasser der *Conversio* schon vorlag, obwohl ein Compiler, der in zwei, in der Vita primigenia nicht vorhandenen Sätzen drei Phrasen gebraucht, welche den in drei verschiedenen Schriftstücken, zwei ächten und einem unächtlichen, enthaltenen gleich lauten, die Meinung kaum für sich erwecken kann, dass ihm die Priorität vor dem Verfasser der *Conversio* zukommen müsse. Doch es genügt, hier nur auf diese Phrase hingewiesen zu haben;

munität erfahren wir, dass sowohl Karl als Ludwig der Fromme dem Erzstift je zwei Urkunden gleichen Inhaltes ausstellten; aber von Karl ist nur die Confirmation, von seinem Sohne nur die Immunität B. 269 auf uns gekommen.“ Auf uns gekommen ist also gerade umgekehrt das, was Ludwig der Deutsche nicht mehr vor sich hatte, und verloren ist dasjenige, was derselbe vor sich hatte!

1) Kl. pg. 13.

es wird sich im Laufe der Untersuchung ohnehin herausstellen, dass der Verfasser (oder Ueberarbeiter) der Grazer Vita die *Conversio* zur Vorlage hatte.

Das ist jedoch mehr zur Einleitung gesagt, zu welcher mich der Herausgeber der Grazer Vita selbst veranlasst hat. Ich trete aber jetzt den Beweis an, dass man in Salzburg vor der Vita *primigenia* überhaupt keine Vita *Ruperti* besass.

Für diejenigen, welche die Vita *primigenia* als die älteste Vita überhaupt betrachten, brauche ich natürlich diesen Beweis nicht zu führen, wohl aber für diejenigen, welche, wie Herr Dr. Mayer, annehmen zu dürfen glauben, dass schon vor dieser, vielleicht schon im 8. Jahrhundert, eine andere existirt habe. Wenn aber letzteres der Fall wäre, so müssten wir am ehesten im liturgischen Leben der Salzburger Kirche die Existenz einer Vita *Ruperti* wahrnehmen können; denn auch in ihm öffnet sich oft eine nicht zu unterschätzende Quelle für die Geschichte. Nun sind wir aber gerade für Salzburg mit liturgischen Quellen versehen für eine Zeit, in welcher uns andere Quellen im Stiche lassen, indem diejenigen der Münchener Hof- und Staatsbibliothek in das IX. und X. Jahrhundert hinaufreichen, während das Kloster St. Peter in Salzburg, wie es scheint,¹⁾ solche nur noch aus dem XI. und XII. Jahrhundert besitzt.

Es ist bekannt, dass schon frühzeitig, wie noch heutzutage, die Passionen oder Lebensgeschichten der Heiligen als Lesungen in die Liturgie der Kirche verflochten wurden. Wenn wir darum z. B. aus dem IX. Jahrhundert noch Salzburger Sammlungen solcher Passionen oder Heiligenleben für den liturgischen Zweck hätten, so müssten wir daraus sofort erkennen können, ob zur Zeit der Entstehung einer solchen

1) *Officium proprium monasticum s. Ruperti E. C. et Patroni in ecclesia s. Petri Salisburgi antiquissimis temporibus cantari solitum. Ex manuscriptis lithurgicis saec. XI. et XII. Anhang zum Catalogus religiosorum O. S. B. in antiquiss. Monast. ad S. Petrum Salisburgi. 1866.*

Sammlung der h. Rupert bereits eine besondere Vita hatte oder nicht; denn wenn er eine hatte, so muss sie am Tage seines Festes eingetragen sein; hatte er aber keine, so ist hier entweder eine Lücke, indem statt ihrer die Lectionen dem sogenannten Commune Confessorum Pontificum, wie noch heute im römischen Brevier, entlehnt wurden, oder es sind einfach die Lectionen des Commune unter dem Namen Ruperts eingefügt.

Zum Glücke besitzt die Hof- und Staatsbibliothek dahier aus St. Emmeram in Regensburg noch eine solche Sammlung aus dem IX. Jahrhundert: Cod. lat. Mon. 14418 (Em. E. 418). Dieselbe entstand aber nicht in St. Emmeram selbst, da sie ein späteres Geschenk an das Kloster ist und der Schenker sogar noch fol. 2^v von späterer Hand eingetragen steht: Istum librum dedit sandarat presbiter (pr über der Zeile) ad s. emmeramum. Vielmehr muss dieselbe ursprünglich dem Kloster St. Peter in Salzburg angehört haben, da darin nur das Fest des h. Rupert und ausserdem noch das des h. Florian, Martin, Brictius und Amandus, aber weder das des h. Emmeram, noch des Corbinian erwähnt wird: XXXII. In natale s. rodperhti episcopi VIII. Kal. octob. (fol 2 und 57^v).¹⁾

Wenn wir uns aber die Sammlung näher ansehen, so finden wir, dass überall die Leidensgeschichte der Martyrer oder wie bei Amandus, Martin und Brictius von Tours ihre Lebensgeschichte eingetragen ist: de vita et virtutibus s. Amandi cuius festa est VII. Kal. novemb., oder: de vita s. Martini ep. III. Id. novemb. Das Gleiche müsste also auch bei Rupert erwartet werden, wenn er eine Vita schon hatte. Allein das Gegentheil zeigt sich uns: auf fol. 57 sqq. finden wir statt einer vita eine Homilie auf sein Fest, die sich aller-

1) Foltz, Gesch. der Salzburger Bibliotheken, kennt diese Handschrift so wenig als die zweifellos aus Salzburg stammende Cod. lat. Mon. 15818 (Sal. Capit. 18).

dings so gibt, als ob sie für das Fest des Rupert besonders gemacht sei. Allein auch dieser Schein ist trügerisch. Bei näherem Zusehen zeigt sich sofort, dass sie nur die Homilie 59 (quae est 2. de s. Eusebio Vercell.) des h. Maximus ist, welche sich noch heute, stückweise auf die beiden *Communia Confessorum Pontificum* vertheilt, im römischen Breviere befindet und an Festen von Heiligen dann gebraucht wird, wenn diese keine eigene Vita haben. Und wirklich steht die nämliche Homilie in einem Homiliarium aus dem IX. Jahrhundert Cod. lat. Mon. 14368 (Em. D. 53, fol. 185 sqq.) unter der Rubrik: *In natale quorum supra unius confessoris*. Daraus ergibt sich aber mit zwingender Nothwendigkeit, dass sowohl nach der Einrichtung der Sammlung in Cod. lat. Mon. 14418, als nach den liturgischen Regeln der Kirche in der ersten Hälfte des IX. Jahrhunderts eine Vita Ruperti in Salzburg noch nicht vorhanden sein konnte.

So stand die Sache auch noch später; denn wir können aus einer anderen Münchener Handschrift, Cod. lat. Mon. 3833 (Aug. eccl. 133) saec. X., den weiteren Verlauf noch ziemlich gut erkennen, indem die Handschrift ganz so wie Cod. lat. 14418 ein *Passionale* enthält und nur des Rupert aus den baierischen Heiligen erwähnt, also aus Salzburg ursprünglich stammen oder nach einer Salzburger Vorlage gefertigt sein muss. Hier ist aber nur insofern gegenüber der ersteren Handschrift eine Aenderung eingetreten, als die Homilie des h. Maximus durch eine andere (fol. 183) ersetzt ist, welche aber nichts anderes ist als die *adhortatio ad imitandas virtutes s. Vedasti in actis descriptas* von Alcuin.¹⁾ Nun sollte man allerdings erwarten, dass, da Alcuin die Lesung von *Acta* voraussetzt, die Salzburger ebenfalls

1) Alcuini opera ed. Migne II, 678 f. — Der im Anhang S. 9 zu dem *Catalogus religiosorum* etc. 1866 abgedruckte *Sermo de laudibus s. Ruperti: Ex antiquis Breviariis* — ist ebenfalls nichts weiteres, als wieder ein kurzes Excerpt aus Alcuins *adhortatio*.

bereits solche besaßen, als sie die Homilie des Maximus durch die *adhortatio* Alcuins ersetzten. Allein dass diess nicht der Fall war, ersieht man daraus, dass die Stelle Alcuins, worin von einer Vita des Heiligen die Rede ist: *Audivimus itaque, cum Deo dilecti sacerdotis Vita legeretur, quantam in omni bonitate habuit devotionem, quomodo per abstinentiae rigorem suum castigavit corpus, qualiter per charitatis officia omnibus prodesse contendit. Incedamus cum omni alacritate mentis, et tota virium facultate illius vitae vestigia, ut beatitudinis, in qua regnat cum Christo, consortes effici mereamur* — ausgelassen ist und sofort weiter gefahren wird: *Ideo ergo nulla carnalis etc.* Auch später, wo nochmals Alcuin auf die persönlichen Tugenden des Vedastus hinweist, springt die Handschrift darüber hinweg. Dass diess aber planmässig geschieht, geht doch wohl auch daraus hervor, dass dort wo Alcuin davon spricht, Vedastus sei schon zu Lebzeiten durch Wunder berühmt gewesen: *qui tantis in mundis claruit miraculis*, die Handschrift schreibt: *qui tantis in mundis crescit miraculis*, als ob damit angedeutet werden sollte, aus der Lebenszeit Ruperts wisse man freilich nichts von Wundern, die er verrichtet, wohl aber stieg sein Ruf als Heiliger durch die Wunder, welche er nach seinem Tode wirkte.

Wir kommen aber auch von einer anderen Seite zu dem nämlichen Resultate, dass nämlich im IX. Jahrhundert vor der sogenannten Vita primigenia überhaupt keine Vita Ruperti vorhanden war.

Fassen wir nämlich den Todestag Ruperts in's Auge, so ergibt sich, dass die liturgischen Bücher eine ganz andere Tradition fixirt haben, als die Vita primigenia und die Grazer Vita, wenn in Bezug auf die letzteren nicht vielleicht ein späteres Missverständniss anzunehmen ist. Nach den letzteren stirbt Rupert die *resurrectionis Domini*, nach jenen VIII. Kal. Oct., also am 24. September; und letzteres ist

so bestimmt und übereinstimmend bezeugt, dass dagegen auch nicht der leiseste Zweifel berechtigt erscheinen kann. Schon die Wahl der Homilie des h. Maximus, welche für die mit keiner Vita bedachten Confessoren und Bischöfe bestimmt ist, für Rupert würde dies hinreichend beweisen. Es ist dies aber noch überdies ganz positiv ausgesagt. Im Cod. lat. Mon. 14368 (Em. D. 93, fol. 185) führt schon diese Homilie des h. Maximus die Ueberschrift: *In natale quorum supra unius confessoris*; Cod. lat. Mon. 14418 (Em. E. 418), welcher in die Homilie des Maximus ausdrücklich den Namen Ruperts einfügt, schreibt zweimal, in der Inhaltsangabe und als Uebersicht der Homilie: *XXXII. In natale s. rodperhti ep. VIII. Kal. Oct.*, und ebenso hat auch noch Cod. lat. Mon. 3833 (Aug. Eccl. 133) in der Inhaltsanzeige und in der Ueberschrift der Homilie des Alcuin: *In natale s. hrodperhti conf.*, später *ep. et conf.*, die *VIII. Kal. Oct.*, jedoch im *Commune Sanctorum* zwischen „in natale virginum“ und „de confessoribus“. Hier ist aber noch ein anderer Umstand hervorzuheben. Während nämlich in Cod. lat. Mon. 14418 nur ein Theil der Sammlung von Martyrer- und Heiligenleben (von Himmelfahrt Christi bis Weihnachten) vorliegt, also in ihm die Zeit, in welche dies resurrectionis fällt, abgeht, so hat der Cod. lat. Mon. 3833 das ganze Kirchenjahr; aber auch in ihm ist am 27. März (VI. Kal. April. oder dies resurr.) der h. Rupert nicht vermerkt. Eine alte Handschrift des IX. X. Jahrhunderts aus St. Maximin in Trier endlich enthält ein Kalendar, in welchem es ebenfalls heisst: 8 Kal. Oct. *Natale s. Hrothperti ep.*¹⁾ Dagegen tritt ein doppeltes Fest Ruperts allerdings schon im IX. Jahrhundert auf, indem Cod. lat. Mon. 15818 (Sal. capit. 18) f. 109 in einem Martyrologium Beda's hat: VI. Kal. april. . . . et depositio sancti rodberti (vor r ist eine

1) Pertz, Archiv XI, 290: Coblenz Bibl. Görres N. 16. mbr. s. IX. X. 4 mai., früher S. Maximini.

Rasur) ep. et conf. und f. 133^v: VIII. Kal. oct. . . . Eodem die dedicatio basilicae s. hrodberti ep. et conf. Und dieses doppelte Fest scheint seitdem fixirt geblieben zu sein, da ein Freisinger Kalendar aus der zweiten Hälfte des X. Jahrhunderts in Cod. lat. Mon. 6421 (Fris. 221) hat: VI. Kal. April. S. Hruadperti ep. et conf. und VIII. Kal. Oct. Conceptio s. Joannis Bapt. et S. Rudberti conf. et ep. et dedicatio ecclesiae.

Da nun aber (dies) natalis, auch nativitas, die Feier des Todestages eines Heiligen bezeichnet, wovon man sich bei Du Cange, sowie in den eben angeführten liturgischen Sammlungen hinlänglich überzeugen kann, so darf auch daran nicht gezweifelt werden, dass im IX. Jahrhundert bis zur Abfassung der Vita primigenia in Salzburg eine Tradition darüber nicht vorhanden war, Rupert sei am dies resurrectionis Christi, als Ostertag oder als 27. März gefasst, gestorben. Das ist aber ein neuer Beweis dafür, dass im 8. und 9. Jahrhundert bis zur angegebenen Zeit eine vita Ruperti nicht vorhanden sein konnte, ja nicht einmal eine Aufzeichnung, dass er am 27. März oder Ostern gestorben sei. Wenn daher Al. Huber ¹⁾ meint: „Im Alterthume bestand aber der Kanonisationsakt in der Erhebung der Ueberreste des Heiligen aus dem Grabe und deren feierlicher Ausstellung auf dem Altare zur öffentlichen Verehrung: Die Eintragung des Namens und der hervorragenden Lebenszüge in das Martyrologium etc. war gleichsam die Protokollirung des vollzogenen Kanonisationsactus“, — so trifft wenigstens das letzte bei Rupert nicht zu, oder man müsste annehmen, der Kanonisationsakt in Bezug auf Rupert sei im 9. Jahrhundert noch nicht vollendet gewesen, was nicht blos den vorhandenen Passionalien, sondern auch sonstigen Zeugnissen widerspräche ²⁾

1) Das Grab des h. Rupert, im Arch. f. öst. Gesch. 40, 320.

2) Ich mache ausser den bekannten und gewöhnlich angeführten nur noch aufmerksam auf Alcuins Bezeichnung Ruperts als Heiligen

Ich mache auf ein letztes Moment aufmerksam, welches die Abfassung der Grazer Vita im VIII. Jahrhundert unmöglich erscheinen lässt. Sowohl der Indiculus als die Breves Notitiae wissen bei der Begründung des Klosters Nonnberg nur von einem *monasterium puellarum*¹⁾ oder *monasterium sacris Virginibus habitandum* und Christi ancillam Deo sacram . . . cum aliis Deo devotis feminis in servitium Dei et s. Mariae . . . ²⁾ Die Grazer Vita wie die primigenia hingegen sagen: *colligans congregationem sanctarum monialium et earum conversationem rationabiliter, sicut canonicus deposcit ordo . . .* Nur zu deutlich erkennt man in diesen Bezeichnungen der Vitae die Sanctimonialen, mehr Canonissinnen als Nonnen, der grossen Reichssynode von Aachen 816,³⁾ auf die auch congregatio als Canonikat hindeutet,⁴⁾ und Mabillon behauptet gar, dass der Ausdruck *ordo canonicus* vor der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts nicht vorkomme.⁵⁾

bei Jaffé, *Alcuiniana* p. 380. 442. 528. 692; dessen *Heiligenlitanei*: S. Chrodoberte, ora pro nobis, Opp. ed. Migne II, 523.

1) Kley m. p. 28. Keinz, *Indiculus Arnonis et Breves Not.* p. 23. Ganz wie noch in der Vita Amandi Cod. lat. Mon. 14418, f. 68^v, s. unten S. 542. n. 2.

2) Kl. p. 33. Keinz p. 30.

3) Hefele, *Conc.-Gesch.* IV, 14. 111.

4) A. a. O., S. 11. Dazu dürfte vielleicht auch der Ausdruck gerechnet werden in den Vitae: *ac demum claustra* (auch *claustrum*) *cum ceteris habitaculis ad ecclesiasticorum uirorum pertinentibus per omnia ordinabiliter construxit.* Im Indiculus wie in den Breves notitiae ist noch nicht von *claustrum* oder *claustra* die Rede. Da gibt aber auch über die *claustra* die Aachener Synode den Bischöfen Vorschriften; eine römische Synode bestimmt 826 sogar: Neben jeder (bischöflichen) Kirche soll ein *claustrum* (Canonikat) für die Kleriker errichtet werden (A. a. O., S. 48). Frühestens um diese Zeit konnte in Salzburg über Indiculus und Breves notitiae hinausgegangen werden. Und dass ein solches wirklich statthatte, zeigt die Ueberschrift zu Cap. IV. der Brev. Not.: *De constructione claustris s. Erindrudis . . .* Kl. 33; Keinz 30.

5) Mabillon, *Annal.* I, 222.

Ich könnte es bei diesem Resultate bewenden lassen; allein man wäre noch immer in der Lage, zu behaupten, dass wenigstens die Grazer Vita vor der sogenannten primigenia entstanden und diese eine bloße Uebersetzung der ersteren sei. An sich läge daran allerdings nichts; denn wenn einmal, wie ich bewiesen zu haben glaube, feststeht, dass noch lange im IX. Jahrhundert keine Vita Ruperti vorhanden gewesen, so ist es gleichgültig, ob der Grazer Vita oder der primigenia die Priorität gebühre; historischen Werth wird man keiner von beiden beilegen können. Dennoch glaube ich den Nachweis führen zu können, dass die Vita primigenia die ältere und die Grazer nur eine Uebersetzung derselben sei. Wenn ich dann noch gezeigt haben werde, aus welchen Elementen die Vita überhaupt zusammengefügt worden ist, so glaube ich noch weiter jede historische Bedeutung derselben beseitigt zu haben.

Die Vita primigenia gibt sich als den ersten Theil der *Conversio Bagoariorum et Caranthanorum* aus dem Jahre 871. Wenn dies aber der Fall ist, so wird man einen und denselben Verfasser des ganzen Schriftstückes auch noch an der Einheitlichkeit des Sprachgebrauches erkennen können. Wirklich tritt denn auch diese Erscheinung ein, wenn man die Vita primigenia mit den übrigen Theilen des Schriftstückes daraufhin prüft.¹⁾ V *evangelicae doctrinae* 7, C *evangelica doctrina* 14 — V *per semetipsum venire* 8, C *per semetipsum regere* 14 — V *et . . . ad opus ecclesiasticum . . . perficere* 8, C *totumque ecclesiasticum officium . . . perficeret* 14 — V *sicque tandem revertens ad Lavoriacensem pervenit ad civitatem und: pervenit ad quendam locum* 8, C *perveniens usque ad celebrem eorum locum . . . inde revertens* 13 — V *postea vero ad notitiam venit* 8, G *pervenit*,

1) Ich bezeichne mit V die Vita primigenia und mit G die Grazer vita, mit C die übrigen Theile des Schriftstückes; die Zahlen beziehen sich auf die Seitenzahl bei Kleyrnairn.

C pervenit igitur ad notitiam 17 — V ubi antiquis scilicet temporibus multa fuerunt mirabiliter constructa edificia 8, C ipsique ibi civitates et munitiones ad defensionem sibi fecerunt, aliaque edificia multa sicut adhuc apparet 13 — V ecclesiasticum officium ordinare 8, C ecclesiastico officio procurare 13, ecclesiasticum officium colere 14 — V tunc vir domini ista cepit renovare loca 9, C tunc cepit ibi habitare 16 — V propriam repetivit patriam 9, C sedem repetunt 17 — V sicut canonicus deponit ordo 9, C prout canonicus ordo exposcit 14 — V ibique constructis consecratisque ecclesiis, ordinatisque inferioribus et superioribus gradibus proprium sibi ordinavit episcopum; ipse vero . . . ad propriam remeavit sedem 9, C populosque precepit in fide et christianitate predicando confortare . . . consecravit ecclesias, ordinavit presbiteros, populumque predicando docuit, et inde rediens 14, et ut ecclesias constructas dedicasset, presbiteros ordinando constituisset 14 — V proprium sibi ordinavit episcopum 9, C habens proprium episcopum 10, suum episcopum 11 = episcopi subjecti episcopis iunavensium 14 — V ibique adstantibus . . . fratribus 9, C multis astantibus fidelibus 13 — V usque in hodiernum diem, C usque in presens tempus 18.

Diese Vergleichung der kurzen Vita primigenia mit den übrigen Theilen der Conversio zeigt eine so vielfache sprachliche Verwandtschaft beider Theile, dass man dadurch wohl noch mehr in der auch sonst ausgesprochenen Annahme bestärkt wird, das ganze Schriftstück rühre von einem und demselben Verfasser her. Nnn findet das nämliche Verhältniss auch zwischen der Grazer Vita und der Conversio statt, und tritt es nur da nicht hervor, wo diese Vita überhaupt Sätze ändert. Dagegen prägt sie eine Phrase vollständiger aus als die primigenia (ad notitiam pervenit) und nimmt in einem ihrer selbständigen Sätze eine andere auf, welche die letztere nicht hat: et sic deinceps . . . adcrecere coeperunt, C et sic deinceps . . . succrevit 13. Aber auch

das *ex datione regum* kehrt vielleicht *C dato regum* 15 wieder,¹⁾ und ebenso dürfte *Bagoariae regionis*, wo *V bavvoariae regionis* 8 steht, nicht zu übersehen sein, da jenes die von der *Conversio* mehrmals gebrauchte Form ist.

Es kann sich also meines Erachtens nicht nur nicht darum handeln, ob die Grazer *Vita* vor der *Conversio* oder, was dasselbe ist, vor der *primigenia* entstanden ist, sondern höchstens noch darum, ob wir in dieser oder in jener die ursprüngliche Gestalt der *Vita Ruperti* besitzen. Ich meine aber auch nachweisen zu können, dass die Grazer *Vita* eine Ueberarbeitung der *primigenia* sei. Das kann aber einerseits aus dem sprachlichen Verhältnisse der einen *Vita* zur anderen nachgewiesen werden, andererseits aus der Entwicklung der Legende, wie sie in der Grazer *Vita* und der *primigenia* vorliegt.

Herr Dr. Mayer meint allerdings: „Mehrere Phrasen von sonst geringerer Bedeutung, welche in der *Vita primigenia* anders lauten als in dem Codex des zehnten Jahrhunderts, erscheinen mir in dem letzteren einfacher und natürlicher und daher höheren Alters zu sein“. Allein hierin kann ich ihm durchaus nicht beistimmen. Denn sollte er meinen, in seinem Texte einen solchen aus dem VIII. Jahrhundert zu haben, so müsste ich ihm ganz entschieden widersprechen. Wie man z. B. aus der *Vita Corbiniani* der Londoner Handschrift ersieht, welche unsere Classe in Abschrift besitzt, die aber leider noch nicht veröffentlicht ist, so ist die Sprache der Schriffterzeugnisse des VIII. Jahrhunderts

1) Auch *Brev. Notit.* bei Kl. 44, Keinz 45, kommt *de dato Eginolfi* vor; aber gerade sie zeigen, wie unten noch hervorgehoben werden soll; eine sprachliche Ueberarbeitung. Doch will ich nicht verschweigen, dass *fideliū datione* auch in der (überarbeiteten) *Vita s. Emmerami* bei den Bollandisten und *Cod. lat. Univ. Wirceburg.* N. 106 (saec. X.) fol. 1^v vorkommt, und *cum dacione commodi* in dem päpstlichen *Palliumsbreve*, Juv. Anhg. S. 54.

nicht besser, als z. B. die der Freisinger Traditiones. Der richtige Canon ist also nicht: je einfacher und natürlicher die Sprache, sondern: je verwirrter und unnatürlicher, desto älter ist sie. Wie die gegenwärtig bekannten Vitae Corbiniani und Emmerami sich zur wirklichen Sprache Arbeo's in der Londoner Handschrift, so würde sich die Sprache der Grazer Vita allenfalls zu einem supponirten Texte der Vita Ruperti aus dem VIII. Jahrhundert verhalten müssen.¹⁾ Das Streben der späteren Zeit ging eben allgemein dahin, das schlechte Latein des VIII. Jahrhunderts zu verbessern: unverständliche Phrasen werden entweder weggelassen oder durch besser lateinisch klingende ersetzt, unklare Sätze corrigirt, unschöne Wortstellungen durch Umstellung der Worte oder durch Einschlebung eines oder mehrerer Wörter, auch ganzer Phrasen verbessert, und kurze Notizen oder Andeutungen weiter ausgeführt. So ist das Verhältniss z. B. der überarbeiteten Vita Corbiniani zu der Londoner Handschrift, selbst der Brev. Notitiae zum Indiculus Arnonis, indem jene überall inter vestitos et apos des Indiculus weglassen, castrum superiorem in castrum superius corrigiren und statt farinariis fast durchgängig molendinis setzen.²⁾ Und ähnlich verfuhr man z. B. auch bei den Homilien, wie man an den oben erwähnten, auf Rupert angewendeten erkennen kann, wenn man die Drucke mit den Handschriften und diese wieder unter sich vergleichen will.

Ganz dasselbe Verhältniss stellt sich aber zwischen der Vita prinigenia und der Grazer Vita heraus, wenn man, ab-

1) Es ist ein ähnliches Verhältniss, wie es Sickel, Alcuinstudien I, 83 ff. geschildert hat.

2) Diese absichtliche Aenderung zeigt sich überall, wo eine in Breves Notitiae oder Indiculus nicht enthaltene Schenkung aus dem VIII. Jahrhundert noch verzeichnet gefunden wird, z. B. Kl. 291, Keinz 64 die Schenkung tempore Tassiloni ducis Ougo actor ipsius ducis. Da tritt sofort culta et inculta = vestitos et apos wieder hervor.

gesehen von den Zusätzen, wie zweimal sicut (prout) decentissimum erat und die Schenkung von Piding betreffend, die Lesarten beider Texte mit einander vergleicht: es ist das Streben unverkennbar, einen besseren Text, als in der Vita primigenia, herzustellen.

V Tempore Hildeberti Regis Francorum anno scilicet regni illius II. honorabilis Confessor Christi Roudbertus in Wormatia civitate episcopus habebatur, qui ex regali progenie Francorum ortus catholice fidei et evangelice doctrine totiusque bonitatis nobilissimus reffloruit doctor. Erat enim vir simplex, pius et prudens, in sermone verax, G Tempore... sanctus itaque et religiosus confessor Christi Hrodbertus in Uuormacia civitate habebatur episcopus, qui ex nobili regali progenie Francorum ortus, sed tamen fide nobilior et pietate fuit. Erat enim vir totius bonitatis, simplicitate prudens et mansuetus, verax in sermone — V Ita innumerabiles ad eius sacratissimam convenerunt doctrinam et ab eo eterne salutis documenta susceperunt, G ita ut quam plurimi... aeternae salutis praedicamenta ¹⁾ susceperunt — V sub enixis precibus, G enixis prec. — V ut hanc provinciam visitando sacra illuminaret doctrina, G ut illam prov. cum sacratissima sua doctrina visitare dignaretur — V cum suis pergens sanctum, G cum suis satellitibus pergens et sanctum — V cum omni honore et dignitate suscepit in radispona civitate, G c. o. h. et d. sicut decen-

1) Gerade dieses praedicamenta stellt sich als eine jüngere Verbesserung dar, indem documenta ohne Zweifel der ältere Ausdruck ist. In der Prüfung der Bischöfe nach den Statuta Ecclesiae antiqua, Greg. Tur. ed. Migne, App. 1178 heisst es: et ante omnia si fidei documenta verbis simplicibus asserat. Willibaldi vita s. Bonif. ed. Jaffé 467: fidei documenta, 451: fidei documenta sua praedicatione perciperent.

tissimum erat in Radasbona suscepit civitate — V cepit, G mox coepit — V ispumque non multo post, G ipsumque vero — V istius gentis nobiles atque ignobiles, G illius gentis nobiles¹⁾ — V sacroque baptismate regeneravit, et in sancta corroboravit religione, G et in sacra corroboravit religione — V eligendi sibi et suis, G el. s. et s. sequacibus — V in hac provincia, G in illa prov. — V ecclesias dei construere, G eccl. d. restaurare — V et cetera ad opus ecclesiasticum habitaculum perficere, G et c. ad op. eccl. habitacula perficere congruentia²⁾ — V Tunc supradictus vir domini accepta licentia per alveum danubii usque ad fines pannonie inferioris spargendo semina vite navigando iter arripuit. Sicque tandem revertens ad Lauoriacensem pervenit civitatem, multosque ibi in-

1) Hier hielt sich die Grazer Vita an die Breves Not.: et ab eodem episcopo baptizatus est cum proceribus suis Baiuariis, während die vita primigenia den sonst in Legenden gebräuchlichen Ausdruck nobiles et ignobiles aufnahm.

2) Hier haben wir in der Vita primigenia offenbar einen verderbten Text. Aber ich glaube nicht, dass Herr Dr. Mayer aus dem Satze seines Textes den richtigen Schluss zieht, wenn er (S. 599) schreibt: „Der Satz gibt einen klaren Sinn, aber ein Abschreiber liess hernach aus Versehen das letzte Wort weg und brachte das Substantivum habitacula mit dem vorhergehenden Adjectivum in Uebereinstimmung, welche zwei Worte ursprünglich nicht zusammengehörten.“ Ich gebe nämlich zu, dass in dieser Weise aus habitacula der Singular habitaculum entstand, halte aber gerade congruentia für einen späteren Zusatz. Die Stelle ist ohne Zweifel einer Phrase in den Brev. Not. nachgebildet Kl. 32, Keinz 29: Venitque ibidem Dominus Ruodpertus episcopus et cepit ibi... parvam ecclesiam ceteraque habitacula aedificare. Das congruentia am Schlusse entspricht auch dem sonstigen Gebrauche der Grazer Vita, das Verbum nicht an den Schluss zu setzen. Aehnlich verbessert dieselbe auch die primigenia: claustrum cum ceteris habitaculis clericorum in: claustra cum cet. hab. ad ecclesiasticorum virorum (sic) pertinentibus, wobei offenbar auch ein Wort ausgefallen oder eine unvollständige Correctur vorgenommen ist.

firmos uariis languoribus oppressos orando per virtutem domini sanauit, G Tunc suprad. v. D. acc. lic. per alv. Dan. navigando iter arripuit sicque tandem perveniens ad. Laur. civ. praedicando verbum doctrinae vitae multosque infirmos var. langu. oppr. or. per virt. D. san. — V Prefatus itaque dux, G Saepe nominatus dux — V ad notitiam venit, G ad not. pervenit — V iuuauensem vocatum, ubi antiquis scilicet temporibus multa fuerunt mirabiliter constructa edificia et tunc pene dilapsa silvisque cooperta, G vocatum quo tempore Romanorum pulchra fuissent habitacula constructa, quae tunc temporis omnia dilapsa et silvis fuerunt oblecta — V ducem rogare, ut istius, G rogare ducem, ut illius — V placeret ad utilitatem istius sancte dei ecclesie, G placeret utilitatem s. Dei ecclesiae — V Tunc... ista cepit renovare, G. Tunc... coepit ren. — V claustrum cum ceteris habitaculis clericorum, G claustra... habit. ad ecclesiasticorum virorum pertinentibus — V Postea vero delegato sacerdotali officio, G P. v. del. sacerdotumque¹⁾ off. — V Tunc predictus Doctor Roudbertus cupiens aliquos adipisci socios, G Sanctus Dei vir R. cupiens augmentare (folgt der Zusatz, die Schenkung von Piding betreffend. Danach fährt sie fort:) Tunc s. Dei sacerdos R. cupiens²⁾)... — V iterumque cum duodecim reuertens discipulis, G Imitatus summi opificis exemplum, iterum... veniens disc. — V per omnia disposuit, G p. omn. disponens, quo et in loco multa beneficia Salvator mundi ad laudem nominis sui praestare solet fidelibus suis — offenbar eine zur Verherrlichung

1) Hier ist offenbar etwas ausgefallen. Weiter unten wird die Legendenphrase, welche zu Grunde liegt, nachgewiesen werden.

2) Schon die beiden hinter einander folgenden, mit cupiens beginnenden Absätze sind verdächtig und machen ein späteres Einschiesels wahrscheinlich.

des Nonnenklosters erst später hinzugefügte und nach ihrem Ursprunge nachweisbare Phrase, welche sich weder in den Breves Not. noch in der Vita primigenia findet, während der Indiculus noch ganz einfach sagt: in quo loco honorifice requiescit.

Und nun kommt noch der Schluss, welcher der Grazer Vita ganz eigenthümlich ist: Interea contigit adproximante die ultimo, ut sancta illa anima manibus sanctorum archangelorum ad Dei omnipotentis presentiam gestaretur. Quibusdam electis uiris uisi sunt iuuenes pueri in formoso habitu decorati quasi ad missarum sollemnia preparati et chori spalencium fuerant auditi et ita tunc illa sancta anima carne resoluta est in die resurrectionis D. N. I. C. Postea uero sacratissimum corpus illius cum letaniis et laudibus dignis a sacro collegio honorifice traditum fuit sepulturae prout decentissimum erat. Ubi multis coepit pollere miraculis et signis florere coruscis ita ut multi aegri uenientes sanabantur, caeci recipiebant lumen, muti eloquentiam, surdi auditum, claudi recipiebant gressum D. N. I. C. cooperante ad laudem nominis et ad confessoris sui dignitatem, cui sit honor et potestas, laus et gratiarum actio per infinita secula seculorum amen.

Aber eben dieser Schluss führt uns zur sachlichen Prüfung hinüber. Während nämlich hinsichtlich der Wunder die Vita primigenia sich mit den Worten begnügt: ad cuius sepulchrum exuberant innumerabilia beneficia curationum cunctis fideliter petentibus usque in hodiernum diem, per eum qui uiuit et regnat deus per omnia secula seculorum amen — gibt die Grazer Vita bereits, abgesehen von dem Engelchor, welcher gehört wurde etc., einzelne am Grabe Ruperts geschehene Wunder an, so dass auch Herr Dr. Mayer gesteht: der Schlusssatz der letzteren sei „viel legendenhafter als der der sogenannten Vita primigenia“. Schon dies muss stützig machen; denn je mehr Wunder eine Vita oder Le-

gende ihrem Heiligen zuschreibt, desto jünger ist sie in der Regel. Doch abgesehen davon — es sind, wie sich später zeigen wird, die Schlusssätze beider Vitae von keinem historischen Werthe —, so kann ich auch nachweisen, woher dieser Schlusssatz genommen ist, und dass gerade in ihm eine sehr bedeutsame Fortentwicklung stattgefunden hat.

In der zuerst in Ermangelung einer Vita noch im IX. Jahrhundert auf Rupert angewandten Homilie des h. Maximus liest man nämlich noch: *Quantis hic ille caecis a uia errantium ueritatis uisum sua praedicatione reddit ueritatis, et illum quo Christus agnoscitur, reparauit intuitum? Quantis auribus surdis in infidelitate ad percipiendam uocem caelestium mandatorum preciosum infudit auditum? ut uocanti deo per misericordiam responderent per oboedientiam sanctam etc.* Daraus sieht man also, dass zu jener Zeit unter der Heilung von Blinden und Tauben durch Rupert noch die religiöse Wiedergeburt verstanden wurde; in der Grazer Vita hingegen sind daraus bereits wirkliche Heilungen körperlich Blinder und Tauber geworden. Das ist aber, da die Vita primigenia davon noch nichts weiss, ein neuer Beweis dafür, dass die Grazer Vita jünger sein muss, als jene. Doch wird dieser Beweis erst vollständig sein, wenn ich noch dargethan haben werde, dass wirklich in beiden Vitae das *Lectionarium*, wie es noch in Cod. lat. Mon. 14418 vorliegt, benützt worden ist.

Die Kenntniss, welche man zur Zeit der Bischöfe Virgil und Arno in Salzburg von Rupert noch hatte, war eine äusserst geringe und hatte offenbar nicht einmal zu einer Vita desselben hingereicht. Dies legt schon der Umstand nahe, dass Bischof Virgil, wie wir jetzt aus der Londoner Handschrift der Vita s. Corbiniani wissen, zwar den Bischof Arbeo zur Abfassung der eben genannten Vita aufforderte und sich dieselbe dediciren liess, aber weder selbst noch in seinem Auftrage ein anderer eine Vita s. Ruperti schrieb.

Es scheint sich auch in der That alles, was man von ihm wusste, darauf zu reduciren, dass Rupert, wie Alcuin sagt, „einst“ (olim) der Erbauer der Peterskirche in Salzburg gewesen ist,¹⁾ seine Gebeine dort ruhen²⁾ und er als ein Heiliger verehrt wurde.³⁾ Selbst die Gründung des Bisthums in Salzburg hat in dem Indiculus noch keine weitere Ausbildung erfahren, sondern lautet hier wie eine einfache Schenkung durch den Herzog Theodo. Dagegen haben wir in den Brev. Not. schon eine weitere Ausbildung derselben vor uns: Rupert ist bereits Heidenapostel und bekehrt und tauft den Herzog Theodo zugleich mit den vornehmen Baiern. Darauf empfängt er aber nicht bloß die Erlaubniß, sich im Lande einen Bischofssitz zu suchen, sondern auch das Volk zu bekehren.⁴⁾ Damit war die Möglichkeit gegeben, neue Züge für das Bild Ruperts zu gewinnen. Er zieht nunmehr im Laude herum und beschaut sich viele Orte, bis er endlich an den Wallersee kommt und beschliesst, hier seinen

1) Carm. CXX, ed. Migne II, 757:

Claviger aetherius, portas qui pandit Olympi
Petrus, apostolico praeclarus in agmine princeps,
Proteget hanc aulam Christo donante per aevum,
Quam pater egregius Hrodbertus fecerat olim,
Ut foret altithrono laus, gloria semper in illa,
Septies inque die laudes ubi dicere Christo
Conveniunt pariter, devoto pectore, fratres, etc.

2) Indiculus Arn., Kl. 19, Keinz 15.

3) Siehe oben S. 522 n. 2. Annal. Juvav. mai. (Mon. Germ. SS. I, 87): 774 dedicata ecclesia s. Rodberti. — Annal. Juv. min. (SS. I, 88): 774 Translatus est s. Hrodebertus. — Rockinger, Formelbücher S. 130: donamus deo et s. Petro atque s. Hrodperto ad monasterium illud ubi ille sanctus corpore requiescit et ubi ad presens ille episcopus (Arno) . . . preesse uidetur, also wohl vor 798.

4) Wie leicht die Nachwelt auch solche Ehrentitel ihren Heiligen bewilligte, sieht man an Bonifatius. Nach Dronke, Trad. Fuld. p. 134. nr. 65 ist er erst der Bekehrer der Baiern: Bonifacius, cum ab errore gentilitatis boioariam convertisset.

Bischofssitz aufzuschlagen. Leider weiss davon die ältere Quelle noch gar nichts, indem sie allerdings die Schenkung am Wallersee nach Salzburg, aber weiter nichts anführt; ja, die Legendenbildung greift in die Brev. Not. schon so tief ein, dass die erwähnte Schenkung, welche der Indiculus dem Herzog Theodebert zuschreibt, in den Brev. Not., offenbar ihrer von der des Indiculus verschiedenen Auffassung Ruperts zulieb, auf Theodo übertragen wird. Ausserdem wissen Indiculus und Breves Not. noch von der Errichtung des Klosters auf dem Nonnberg durch Rupert, an dessen Spitze er seine Nichte Erintrud stellte, und von der Auffindung des Grabes Maximilians und der Begründung einer Zelle bei demselben, welche letztere Angabe übrigens merkwürdigerweise die Vitae weglassen.¹⁾ Da jedoch schon Alcuin Rupert

1) Nur nebenbei will ich, ohne alle Punkte zu berühren, darauf aufmerksam machen, wie auch schon bei der Erzählung von der Gründung der Maximilianszelle die Legendendichtung den einfachen, noch erkennbaren Kern der Sache entstellte. Indiculus: *Ibant duo fratres in locum, qui dicitur Pongauui... et uiderunt illic multa luminaria plurimis noctibus et alia signa multa... et ipse pergens cum eis uidit ibi similiter.* In der Erzählung Ruperts vor Herzog Theodo ist von „miracula“ die Rede. Breves Notitiae: *Venientesque in locum, qui nunc dicitur Pongov, manserunt ibi et laboraverunt aliquot dies, videruntque tribus noctibus pariter quasi duas candelas ardentes, et naribus suis senserunt magnum odorem mirae suavitatis fragrantem... Qui venerunt illuc pariter et idem presbyter eadem nocte vidit ibi lucernas ardentes et magnum odorem mirificae suavitatis ibi sensit flagrare; et tres noctes pariter ita ibi invenit... (Ruodbertus) consecravit ipsam ecclesiam in honore s. Maximiliani et ipsum locum nominavit Pongov.* Kleymairn p. 29 glaubt unter den Lichtern oder gleichsam zwei Kerzen „ganz natürliche Meteore, Irrwische und Dünste“ suchen zu sollen; allein wir haben hier eine altehrwürdige christliche Sitte vor uns, welche uns zugleich eine historische Nachricht verbürgt. Es wird zwar im Indiculus und in den Breves Notitiae nicht gesagt, dass von dem Grabe des h. Maximilian die Rede ist (die Ueberschrift in den Brev. Not. ist jünger), sondern nur dass Rupert die im Pongau gebaute Kirche zu Ehren

als einen Heiligen feiert, so musste ihm nothwendig damals auch schon ein Tag im Kirchenkalender angewiesen sein, wie es scheint, VIII. kal. Octobr. (24. Sept.).

Aus diesem geringen und erst allmählig angewachsenen Materiale musste also der Verfasser der Vita seine Legende gestalten. In der That hat er auch nicht mehr benützt, als dieses, und zwar so wie es bereits in den Breves Not. vorlag. Er hat dasselbe nur noch etwas concreter gefasst: den Herzog Theodo lässt er Rupert in seiner Hauptstadt Regensburg treffen, bekehren und taufen, und wenn dieser in ganz Baiern umherzieht, um einen Bischofssitz ausfindig zu machen, so muss er nothwendig mindestens bis nach Lorch kommen, dem alten Sitze des Christenthums. Liess man ihn aber von da nach Salzburg vordringen, so lag es nahe, ihn an den Wallersee kommen zu lassen und mit demselben, vielleicht auf Grund einer Rupert'schen Stiftung und der Theodebert'schen Schenkung, enger zu verknüpfen. Und da Indiculus wie Breves Not. ihn unter Theodebert das Kloster auf Nonnberg begründen und demselben seine Nichte als Vorsteherin vorsezen lassen, so war es für den Verfasser der Vita nicht schwer sich zu denken, dass Rupert in sein Vaterland, von

des h. Maximilian weihete. Allein wie kam er auf diesen Heiligen? Einfach dadurch, dass sich dort sein Grab befand und er noch immer verehrt wurde. Das sagen uns nämlich die nach der Legende des Indiculus und der Brev. Not. schon wunderbar gewordenen Lichter. Ich verweise auf die *Canones Gregorii* (Wasserschleben, Bussordnungen S. 178) c. 165: *Reliquiae sanctorum venerandae sunt. Si potest fieri, ut candilla ardeat per singulas noctes, si autem paupertas loci non sinit, non nocet eis.* Eligius rechnet es zu den Pflichten eines guten Christen: *luminaria sanctis locis juxta quod habetis exhibete* (vit. s. Elig. aut. Audeno bei Ghesquière, Acta SS. I, 246). Im Pongau befanden sich also noch vor dem Auftreten Ruperts Christen, welche entweder aus eigenen Mitteln oder aus einer Stiftung (ad luminaria) die Beleuchtung zu Ehren des h. Maximilian besorgten. Rupert liess nur eine neue Kirche bauen und ordnete den Dienst am Grabe des Heiligen neu.

wo er als Heidenbekehrer ausgegangen, zurückkehrte, um sie mit anderen Gehülfen abzuholen. Statt des bestimmten Todestages (VIII. Kal. Oct.) zieht er es aber vor, den dies resurrectionis Domini als solchen zu bezeichnen. Ich glaube aber, dass dieses nicht ein Widerspruch mit der bestimmt fixirten liturgischen Tradition ist, sondern der Widerspruch erst später aus Unkenntniss dessen, was mit dies resurrectionis bezeichnet werden sollte, hineingetragen wurde. Später fasste man nämlich dies resurrectionis entweder als den ersten Osterfeiertag und forschte, wann derselbe auf den 27. März gefallen ist, oder man nahm ihn als das am 27. März feststehende Fest der resurrectio Domini. Keines von beiden halte ich für begründet; denn dies resurrectionis dominicae ist ursprünglich jeder Sonntag (Dominica),¹⁾ und der Ver-

1) An einem Sonntag starb Martin von Tours (trifft im J. 400 wirklich auf den 11. Nov.) und Greg. Tur. de mirac. s. Mart., lib. I. c. 3, schreibt darüber: *Gloriosum ergo, et toti mundo laudabilem ejus transitum in die Dominica fuisse manifestissimum est, idque in sequenti certis testimoniis comprobabimus. Quod non parvi meriti fuisse censetur, ut illa die eum Dominus in paradiso susciperet, qua idem Dominus et Redemptor victor ab inferis surrexit; et, ut qui Dominica solennia semper celebraverat impollute, post mundi pressuras Dominica die locaretur in requie.* — Das Gleiche gilt von Bisch. Prätectatus, über welchen Greg. Tur. hist. Franc., lib. 8. c. 31, schreibt: *Adveniente autem Dominicae Resurrectionis die, cum sacerdos ad implenda ecclesiastica officia ad ecclesiam maturius properasset, ... adfuit homicida, qui episcopum ... sub ascella percutit.* Das Martyrolog. Rom. setzt ihn aber auf VI. Kal. Mart. (24. Febr.) an. Das ist wirklich im Jahre 586 ein Sonntag. — Gar kein Zweifel kann aber darüber mehr obwalten, wenn Greg. Tur., miracul. lib. 2. c. 11, erzählt: *Alius quoque ausu temerario die Dominica jungens boves agrum sulcare coepit, apprehensaque securi, ut aliquid emendaret in vomere, protinus contractis digitis manubrium in dextera ejus adhaesit. Cumque prae dolore nimio cruciaretur, post duos annos veniens ad b. Martyris (Juliani) basilicam, vigilias fideliter celebravit: statim in ipsa die Dominica, reserata manus lignum, quod invitus tenebat, amisit; magnam inferens populo disciplinam, ut quod die Dominica*

fasser der Vita wollte zunächst nur sagen, Rupert sei an einem Sonntag, was als eine besondere Auszeichnung galt, gestorben, wahrscheinlich sogar, der 24. September, welcher aus den liturgischen Schriften ohnehin bekannt war, sei im Todesjahre Ruperts auf einen Sonntag gefallen. Nur so ist der gar zu schreiende Widerspruch zwischen der Angabe der Vita und der liturgischen Tradition auszugleichen, während ohne diese Annahme eine Willkürlichkeit des Verfassers der Vita angenommen werden muss, welche ohne Grund ihm doch nicht imputirt werden darf. Recht leicht lässt sich aber denken, dass man um 882, nach der Restauration der 845 abgebrannten Kirche St. Rupert, auf den Einfall kam, dies resurrectionis dominicae für den 27. März zu nehmen und so zwei Feste Ruperts einzuführen, wie dies im Cod. lat. Mon. 15818 (saec. IX) auch wirklich der Fall ist. Ja, man ist um so mehr versucht, diese Anordnung mit der Restauration der Rupertskirche 882 in Verbindung zu bringen, da nunmehr das Herbstfest Ruperts, das nach der liturgischen Tradition in demselben Jahrhundert dem Todestage des Heiligen galt,¹⁾ im Cod. lat. Mon. 15818 ausdrücklich nur noch das Dedikationsfest, die Kirchweihe ist. Vielleicht finden

fuerat perpetratum, ipsa quoque die Dominica purgaretur. At ille magnificans gloriam Martyris, recessit incolumis, nec ultra die resurrectionis dominicae quidquam ausus est operari. — Die Bezeichnung gebraucht jedoch schon P. Leo d. Gr. in seiner ep. 1 ad episc. prov. Vienn. c. 3: Non passim, sed die legitimo, ordinatio celebretur. Nec sibi constare status sui noverit firmitatem, qui non die sabbati, vespere, quod lucescit in prima sabbati, vel ipso dominico die fuerit ordinatus. Solum enim majores nostri resurrectionis dominicae diem hoc honore dignum judicarunt, ut sacerdotes qui sumuntur, hoc die potissimum tribuantur.

1) Die Homilie auf Rupert in Cod. lat. Mon. 14418 beginnt mit: Sancti ac beatissimi patris nostri Ruperti... cuius hodie festa celebramus. Auch dies bedeutet den Todestag, wie wir an der Ueberschrift der Vita Emmerammi erkennen: cuius festa colitur X. Kal. Oct.

wir aber noch in Cod. lat. Mon. 6421, welcher VIII kal. Oct. S. Rudberti conf. et ep. et dedicatio eius ecclesiae und VI. kal. April. S. Hruodperti ep. et conf. hat, den Vorgang selbst fixirt; denn S. Rudberti conf. et ep. et dedicatio eius ecclesiae kann nichts anderes bedeuten, als in dem nämlichen Kalendar: VI. Id. Sept. Et s. Corbiniani atque dedicatio eius ecclesiae, d. h. es fällt Heiligenfest und Kirchweihe auf den nämlichen Tag. Das ursprüngliche Fest im Herbst blieb also hier noch stehen, erhielt aber den Zusatz der dedicatio ecclesiae, und ebenso wurde am 27. März ein Fest des Rupert eingeschoben. Aber auch in Salzburg gab man nach der Aufzeichnung in Cod. lat. Mon. 15818 im Herbst das Fest des hl. Rupert neben der dedicatio ecclesiae nicht auf, und da durch letztere das erstere zu sehr beeinträchtigt wurde, sah man sich zu einer neuen Aenderung veranlasst, dass nämlich in der Stadt Salzburg St. Rupert einen Tag später (VII. kal. Oct.) gefeiert werden sollte. Diesen Vorgang hat der Anhang zu den Breves Notitiae verzeichnet.¹⁾

Die sprachliche Einkleidung der Vita geschieht, soweit sie sich nicht an die Breves Not. anlehnt, mit den gewöhn-

1) Kl. 47 sq.: cuius (S. P. Rudberti) translationis dies eo ipso die, id est octavo Kal. Octobris per totum episcopatum illud Salzburg. statutus est celebrari, quae dies officiis dedicationis Ecclesiae in quam corpus iacet, in tantum est occupata, ut huic celebrationi eius plene nequeat deservire, et dies transitus eius, VI. Kal. April. die resurrectionis dominicae propter officia quadragesimae, vel ipsius Paschae, sic raro, ut dignum est, contigit celebrari. Ideo postera dies, id est VII. Kal. Oct., illi consuetudinaliter inofficiatur atque vocatur, scilicet intra urbem, illa tantum, ex qua consuetudine translationem eius quidam causae ignari in diem eundem transscripserunt, sicut in quibusdam martyrologiis habetur, licet etiam congruum ac religiosum est, ut quicquid alia observatio illius celebrationis diebus dormitionis illius ob reverentiam quadragesimalis officii et paschalis observantiam gaudii ademit, qui auctor sedis et apostolus extitit religionis huius saltem in domo requiei suae illa assumpta die translationis suppleatur.

lichen Phrasen der Legendenliteratur. So gehört dahin schon der so gewöhnliche Anfang *Tempore*, wie er auch in *Cod. lat. Mon.* 14418 öfter zu finden ist. Die nähere Angabe, dass Rupert unter König Hildebert Bischof war, mag aus der Zeit des Herzogs Theodo, welcher offenbar als der um 700 regierende gedacht wurde, abgeleitet sein. Ob aber der Angabe, dass Rupert in Worms Bischof war, eine ältere Nachricht zu Grunde liegt, kann nicht mehr ausgemacht werden. Dagegen entspricht es ganz und gar der Anschauung der damaligen Zeit, dass der Bischof aus einem angesehenen Geschlechte stammen müsse.¹⁾ Seinen Heiligen irgend einem zuzuschreiben, darüber ist ein Legendist gerade nie verlegen, wenn das Gegentheil nicht feststeht. Dass aber zur Zeit Virgils und Arns nichts mehr über die Abstammung Ruperts bekannt war, scheint fast unzweifelhaft aus der Kargheit Alcuins bei der Erwähnung desselben in seinem *Carmen CXX* (*pater egregius Hrodpertus*) hervorzugehen, da er im Gegensatze dazu *Carm. CXXX* Virgil viel weitläufiger feiert.²⁾ Die nun folgende Charakteristik Ruperts hat gar nichts Besonderes an sich, sondern zählt nur jene Eigenschaften auf, welche von jedem Bischof gefordert zu werden pflegten,³⁾

1) Rockinger, *Formelbücher* S. 101: *in quo paret esse ... nobilitas generis ...* S. 103: *...dum vos apud amicos nostros ... nobilitatis ordo sublimat ...*

2) Alcuini opera, ed. Migne II, 759.

3) Greg. Tur. hist. IV. 35 sq.; V. 5. Appendix in der Migneschen Ausgabe col. 1178 (*Examen der Bischöfe*). Rockinger, *Formelbücher* S. 103: *dum vos ... et actio probata commendat et nobilitatis ordo sublimat ac morum probitas uel mansuetudo et prudentiae honestas exornat ... Propterea ... decernimus ac iubemus, ut ... iuxta canonicam institutionem plebem uobis commissam assidua predicatione sermonibus adortare et erudire faciatis, et non minus pietate quam seueritate constringere studeatis, et pauperum cura uel necessitates indigentium cum ingenti cura et solitudine procuretis ...*

von Alcuin auch theilweise Virgil¹⁾, sämtliche aber Amandus²⁾ beigelegt werden. Die Grazer Vita ist nur dadurch noch mehr in den Legendenstil verfallen, dass sie bei der besseren Stilisirung sagt: qui ex nobili regali progenie Francorum ortus, sed tamen fide nobilior et pietate fuit.³⁾

In ganz ähnlicher Weise lassen sich eine Reihe anderer Phrasen der Vita, soweit sie nicht aus den Breves Not. oder der Conversio entlehnt, als gewöhnliche Formel- oder Legendenphrasen nachweisen. Z. B. V sacroque baptisinate regeneravit, V. Amandi (Cod. Mon. 14418. 68^v) ut eum sacro baptisinate regeneraret — V sancto viro concessit licentiam locum aptum elegendi sibi et suis, Salzbr. Form. (Rockinger S. 66) ubicunque infra potestatem sancti illius sibi elegere uoluerit licentiam habeat elegendi — V accepta licentia per alveum danubii usque ad fines pannonie inferioris spargendo semina uite navigando iter arripuit, V Emmerammi (Cod. lat. Wirceb. N. 106) ut illuc (sc. in Pannoniam) ueniens eorum cordibus fidei semina spargendo Christum inserere studuisset; . . . per quasdam galliarum partes spargendo semina fidei iter carpens; Alcuin. Carm. CXXX Multiplicare studens tota virtute talentum, Doctrinae populis et spargere semina vitae — V Tunc uir domini ista coepit renouare loca, primo deo formosam edificans ecclesiam . . . ac demum

1) Opera, ed. Migne II, 759:

Vir pius et prudens nulli pietate secundus.

2) Cod. lat. Mon. 14418, fol. 67^v: Acceptoque pontificatus honore coepit evangelizare gentibus uerbum dei atque seipsum prebere in omnibus exemplum bonorum operum: erat enim pius et mansuetus omnique bonitate repletus, uultu serenus, elymosinis largus, sensu sobrius, corpore castus . . . in omni sermone perspicuus.

3) Z. B. 29. Juli: Martha nobilibus et copiosis parentibus nata, sed Christi Domini hospitio clarior. — De sanctorum pass. Mauricii et soc. ej., Cod. lat. Mon. 14418 f. 56: uirtute nobiles, sed multo fide nobiliores. — Officium proprium etc. S. 4: Felix tantae prolis Francia genitrix; sed felicior donato tali Patrono Norica.

claustrum cum ceteris habitaculis clericorum per omnia ordinabiliter construxit. Postea vero delegato sacerdotali (G sacerdotumque) officio omnem ibidem cottidie cursum congruo ordine fecit celebrari, Memoria s. Michaelis III. Kal. Oct. (Cod. lat. Mon. 14418, f. 64^v) episcopus autem delegato ministrorum cantorum sacerdotumque officio, et mansione constructa, omnem ibidem cottidie psalmorum missarumque cursum congruo precepit ordine caelebrari. —

Die Phrase: Ipse quoque assidue totum spacium istius circumiens patrie confirmans animas Christianorum admonensque in fide fortiter permanere, quod verbis docuit, operibus adimplevit mirificis — ist ein ganz merkwürdiges Beispiel, wie bestimmte Wendungen von einer Legende auf die andere übergingen. Zunächst sagt sie nichts anderes aus, als dass Rupert der jedem Bischöfe obliegenden Pflicht nachgekommen sei,¹⁾ und dafür hatte sich ein feststehender Ausdruck circumire gebildet, welcher schon bei Gregor von Tours vorkommt: Anno octavo episcopatus sui, dum dioeceses ac villas Ecclesiae circumiret;²⁾ Tunc quoque uir sanctus per diuersa circuiens loca predicabat euangelium.³⁾ Ganz Legendenphrase ist aber: quod verbis docuit, operibus adimplevit mirificis, welche sich auch in der Vita Martini des Cod. lat. Mon. 14418, f. 76^v findet: et quod uerbis docuit, operibus mirificis etiam demonstrauit exemplis. Ein geradezu stehender Ausdruck aber ist:

1) Z. B. et iuxta canonicam institutionem plebem uobis commissam assidua predicatione sermonibus adortare et erudire faciatis, et non minus pietate quam seueritate constringere studeatis... (Salzburg. Formelbuch, bei Rockinger S. 103).

2) Greg. Turon. hist. Franc. lib. V. 5.

3) Vita Amandi, Cod. lat. Mon. 14418 f. 68^v. — In der Vita Emmerami ist der Ausdruck discurrere mehrmals gebraucht, z. B.: Haec eo igitur meditante per triennium satagebat infra predicti principis terminos, per urbes quoque et fidelium domos discurrere ac instante cura aliis in pectore fidei semina plantare...

remeauit ad propriam sedem,¹⁾ ebenso wie der Schlusssatz der Vita primigenia: ad cuius sepulchrum exuberant innumerabilia beneficia curationum cunctis fideliter petentibus usque in hodiernum diem sich fast wörtlich am Schlusse der Passio s. Caecilie (Cod. lat. Mon. 14418, f. 81) findet: domum autem eius ecclesiam consecrauit, in qua beneficia exuberant ad memoriam s. Caecilie usque in hodiernum diem, so dass also auch aus dem usque in hodiernum diem nichts geschlossen werden kann.²⁾

Es fragt sich nun allerdings, in wie weit solche aus anderen Legenden entlehnte Phrasen auch auf die materielle Ausgestaltung der Legende einen Einfluss äussern, namentlich ob dadurch dem Verfasser einer Legende auch neue Gedanken zugeführt werden. Ich möchte letzteres nicht leugnen, schon im Hinblick auf das bisher Ausgeführte; denn der ganze Charakter des Rupert tritt uns nur als eine, auf Grund solcher Phrasen entworfene Schilderung entgegen, und sogar wenn auch anderswoher bekannte That-sachen erzählt werden, so verbinden sie sich mit dem Gedankengange anderer Legenden.³⁾ Noch deutlicher zeigt sich

1) Lib. diurn. form. 106 (ep. consolat. des Papstes): Illius enim praesidio te confidimus ad propriam redire sedem. — Willibaldi vita s. Bonif. c. 7 (Jaffé, Mog. 457): Cumque omnia confirmata christianitatis ordine, rite agerentur et canonum sunt iura in Baiuariis recuperata, iam ad proprias remeando rediit aecclesias; ib. 491. 469. — Paul. Diac. V. 7. 12. — Annal. Mettens. ad a. 719–735. — S. Amand kehrt bei Mabill. Acta II, 715 von den Slaven „ad proprias oves“ zurück, und Cod. lat. Mon. 14418, f. 67^v: accepta benedictione feliciter remeauit in galliam etc.

2) Im nämlichen Codex f. 83^v heisst es vom h. Clemens von Rom: quod ad laudem nominis sui iubeat Dominus fieri usque in hodiernum diem.

3) Z. B. heisst es von Amandus (Cod. lat. Mon. 14418, f. 68^v): Tunc quoque uir sanctus per diuersa circuiens loca predicabat euangelium. Multa etiam monasteria uirorum ac puellarum in diuersis construxerat locis. In der vita primigenia ist der Gedankengang nur umgekehrt.

dieses an der Grazer Vita. Sie lässt, wie schon oben gesagt wurde, den Schluss der Vita primigenia hinweg, macht dafür aber zwei Schlüsse, indem sie ganz aus der Vita Amandi (Cod. lat. Mon. 14418, f. 69^r) den Schluss: in quo loco multa per orationes eius credentibus a domino prestantur beneficia et laudabitur ibi ab omnibus nomen domini nostri Jesu Christi¹⁾ herübernimmt, der Erzählung von der Gründung des Klosters auf dem Nonnberg hinzufügt und so natürlich auch mit einem neuen Gedanken die vita bereichert. Der zweite Schluss wurde aber schon behandelt, und es zeigte sich, dass der Verfasser einfach die Vorgänge der religiös-sittlichen Wiedergeburt in der Homilie des h. Maximus zu Wundern an körperlich Kranken fortentwickelte.

Dass aber auf diese Weise Legenden entstehen und die Salzburger Rupertus-Legende entstanden ist, kann man überdies recht deutlich sehen an dem schon angeführten Officium proprium S. Ruperti antiquissimis temporibus cantari solitum. Hier haben wir im Hymnus, wie in den Antiphonen und Responsorien nicht nur ein Ineinandercomponiren der Vita primigenia und Grazer Vita, sondern auch ein Zurückgreifen auf die Homilie des Maximus (caecis visum) und ganz neue Ergänzungen, theilweise wie sie Mag. Rudolf 1165 in seiner Computatio de tempore s. Rudberti²⁾ aus der Vita Ruperti (oder vielleicht nur aus dem Officium proprium selbst³⁾) an-

1) Ebenso heisst es in der Passion der thebäischen Legion (Cod. lat. Mon. 14418 f. 57^r): Hicque in eorum honore magnam construxit ecclesiam ibique eos sepelivit et officium ecclesiasticum in laudem dei ibidem fideliter adimpleri fecit, ubi cottidie per orationes eorum multa sanitarum et virtutum prestantur beneficia...

2) Mon. Germ. SS. XI, 16.

3) Die orto resurrectionis Christi missarum sollemnia laetus persolvit, et munitus dominici corporis sacramento inter verba fratres confirmantia exivit hominem ist wörtlich, bis auf exuit statt exivit, eine Antiphon zu den Laudes (Off. propr. S. 5), und ebenso findet sich: Sic suum contigit phase sacro paschae tempore wörtlich im Hymnus ad Vesperas (S. 1).

führt. Man sieht aber daraus und aus der Computatio von 1129 wie aus der des Mag. Rudolf, dass in Salzburg namentlich der dies resurrectionis Domini störend wirkte. Nachdem er zuerst als festum resurrectionis (27. März) aufgefasst war, erklären ihn auf den etwas vagen Ausdruck des Hymnus und einer Antiphon hin der Computator von 1129 und Rudolf bereits für den dominicus dies paschae (Ostersonntag) — Combinationen, welche an sich gar keinen Werth haben, aber auf der anderen Seite doch einen Blick thun lassen in die Art und Weise, wie allmählig in Salzburg so verschiedenartige Angaben über den Tod Ruperts und Feste desselben entstehen konnten.

Einen besonderen historischen Werth kann man also weder der Vita primigenia noch der Grazer Vita beilegen. Was an historischen Zügen in denselben enthalten ist, beruht auf den Breves Notitiae, und wieviel auch diesen, soweit es sich um die Person Ruperts handelt, Glaubwürdigkeit zukommt, scheint wenigstens mir nicht zweifelhaft. Die verschiedenen Widersprüche mit dem Indiculus sowie die legendenhafte Ausschmückung der Auffindung des Grabes des h. Maximilian werden stets bedenklich bleiben.

Soll ich aber noch ein Wort über die Grazer Vita hinzufügen, so kann ich in derselben nichts anderes als einen Versuch erkennen, die Vita primigenia für das kirchliche Officium umzuarbeiten. Das legt schon das Verhältniss nahe, in welchem das Officium proprium zu der Grazer Vita steht. In den Officien der Heiligen lehnen sich nämlich Hymnus, Antiphonen und Responsorien an die Vitae derselben an. Ganz so verhält sich aber das Officium proprium s. Roudberti zu der Grazer Vita, nur ist diese älter, als jenes, welches im Salzburger Druck von 1866 vorliegt, da die Phrasen des Hymnus: Sic suum contigit Phase Sacro paschae tempore, sowie die andere einer Antiphon: Die orto resurrectionis Christi missarum solemnia laetus persolvit, et munitus dominci

corporis sacramento inter verba fratres confirmantia exiit hominem, bereits über die Grazer Vita wieder hinausgehen. Auf den liturgischen Zweck derselben weist auch hin das in den Eingang der Vita eingeschobene itaque, wodurch die Beziehung auf das im Officium Vorhergegangene hergestellt werden soll, und das sich desshalb neben igitur in zahlreichen Passionen und Vitae der Heiligen findet.¹⁾ Und endlich deuten darauf auch die am Rande stehenden römischen Ziffern hin, welche die Lectionen, in welche die Passionen oder Vitae getheilt wurden, bezeichnen. So findet man noch am Rande der auf Rupert angewendeten Homilie des h. Maximus auf f. 59^v des Cod. lat. Mon. 14418 die Ziffern VII und VIII und sämtliche Ziffern von I bis VIII bei der Memoria s. Michaelis, f. 61^v—65.²⁾ Ob oder wie lange sie im wirklichen liturgischen Gebrauche war, lässt sich freilich nicht mehr feststellen; dass sie aber zur Feststellung des Officiums s. Ruperti benützt wurde, steht durch das Officium proprium desselben fest.

Für die Zeit des Rupertus lässt sich also aus seiner Vita, in der Gestalt sowohl der primigenia als der Grazer Handschrift, nichts gewinnen. Nur so viel kann man allenfalls sagen, dass man zur Zeit der Abfassung derselben sich unter Herzog Theodo den um 700 lebenden dachte und also auch den König Childebert als den dritten seines Namens betrachtete. Ja, ich möchte behaupten, dass dies schon die Anschauung Alcuins war, da er in seiner Heiligen-Litanei folgende Reihenfolge hat: S. Remigi, S. Amande, S. Chrodberte, und Amandus ohne Zweifel der nach der Mitte des

1) Im Cod. lat. Mon. 14418 beginnen 6 Passionen oder Vitae mit itaque oder igitur, darunter sämtliche späteren, wie des Amandus, Martinus und Briccius.

2) Auch im Offic. propr. S. 7 ist die Vita primigenia in 8 Abschnitte getheilt, sowie S. 9 der Sermo de laudibus s. Rudperti.

VII. Jahrhunderts zu Elnon gestorbene Bischof von Mastricht ist,¹⁾ der in Alcuins Briefen an Arn immer wiederkehrt. Immerhin kann ich mich nicht davon überzeugen, dass diese Anschauung auch die ursprünglich in Baiern herrschende war. Schon Waitz (Gött. Nachr. 1869, S. 136) hat darauf hingewiesen: „Wenigstens ein Jahrhundert älter (als die Ruperts) ist die Vita des Emmeram: sie lässt keinen Zweifel, dass der Herzog Theodo, den auch sie nennt — mag es nun derselbe sein der dort gemeint ist, wie Büdinger will, oder nach der gewöhnlichen Annahme ein anderer, der schon ein halbes Jahrhundert älter — Christ war; die Baiern sind bekehrt, wenn auch neophyti; die Kirchen und Klöster werden im Lande erwähnt.“ Ich füge aber noch folgende Beobachtung hinzu.

Der Bischof Arbeo von Freising schrieb die beiden Vitae des h. Emmeram und des h. Corbinian, und letztere sogar nach der Londoner Handschrift auf Antreiben des Bischofs Virgil von Salzburg, dem sie denn auch gewidmet ist. Arbeo stand also in der freundlichsten Beziehung zu Salzburg und die Prädikate, welche er Virgil gibt, zeigen die hohe Achtung, in welcher dieser bei seinen Collegen stand. Wenn nun Arbeo nicht blos zur Erhöhung seiner Diocese eine Vita Corbiniani, sondern auch zu Ehren Regensburgs die des Emmeram schrieb, so lässt sich wohl vermuthen, dass er gewiss auch jede Gelegenheit ergriffen hätte, Salzburg, bezw. Rupert, zu feiern, wenn sich ihm eine solche geboten hätte. Und doch lag dieselbe so nahe, wenn der Herzog Theodo, mit dem Emmeram zusammentraf, der näm-

1) Meine Kirchengesch. Deutschl. II, 326 f. — Die Aufeinanderfolge: S. Amade, S. Hruðberte scheint stehend geblieben zu sein, cf. Cod. lat. Mon. 6421 (Fris. 221) f. 17 die Allerheiligenlitanei, aber man verwechselte ihn offenbar mit dem Mainzer Amandus, da die Litanei später noch einen Amandus nennt: S. Arnulfe, S. Amade.

liche gewesen wäre, welchen kurz vorher Rupert getauft und an welchem er einen so grossen Gönner gefunden hatte. Statt dessen hier, wie überall bei Arbeo das tiefste Stillschweigen über Rupert. Das macht es durchaus unwahrscheinlich, dass Arbeo und wohl auch Virgil den Herzog Theodo in der Vita Emmerami mit dem zur Zeit Ruperts für identisch hielten.
